



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Plauen		
Ggf. Standort	Plauen		
Studiengang	Physician Assistant		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science B. Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referentin	Birgit Kainz		
Akkreditierungsbericht vom	19.01.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	23
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	29
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	30
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	30
2 Begutachtungsverfahren	32
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
2.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	32
3 Datenblatt	34
3.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	34
3.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
4 Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen) ist eine Bildungsinstitution des tertiären Bildungsreiches in Trägerschaft des Freistaates Sachsen. Sie ist institutionell dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) zugeordnet. Die Staatliche Studienakademie Plauen ist einer der insgesamt sieben Standorte der Berufsakademie Sachsen. Sie verbindet Studium mit berufspraktischer Ausbildung. Zwei Partner:innen übernehmen hierbei die Aufgabe, die Studierenden für ihren Beruf optimal zu qualifizieren: das Unternehmen als Lernort für die Praxis und die Staatliche Studienakademie Plauen als Lernort für die Theorie auf Hochschulniveau.

Der von der Studienakademie Plauen angebotene Studiengang „Physician Assistant“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium dual konzipiert ist. Im Studiengang wechseln sich die inhaltlich, organisatorisch und vertraglich verzahnten Theorie- und Praxisphasen regelmäßig ab und nehmen jeweils ca. 50 % der Studienzeit in Anspruch. Der Intensivstudiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Jedes Semester werden 35 Credits erworben. Der Studiengang gliedert in 3.464 Stunden Präsenzveranstaltungen inklusive Praxis und 2.836 Stunden eigenverantwortliches Lernen. Für die Theoriephasen an der Studienakademie sind in Präsenz 2.109 Stunden und für das Selbststudium 1.241 Stunden vorgesehen. Bei der Praxisphase sind es 1.355 Stunden Präsenz und 1.595 Stunden Selbststudium.

Der Studiengang umfasst 29 Module, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. In den beiden Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus den Wahlpflichtmodulen „Administration von Gesundheitseinrichtungen“, „Management von Notfällen“, „Operatives Profil“ und „Vertiefung neue Organisationsformen in der Medizin“ wählen. Das Studium wird mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die Hochschulreife oder, alternativ, das Bestehen der Zugangsprüfung der Staatlichen Studienakademie Plauen sowie ein Ausbildungsvertrag mit einem:r zugelassenen Praxispartner:in.

Der duale Studiengang „Physician Assistant“ beinhaltet die Wissensvermittlung zu speziellen und vertieften medizinischen Kenntnissen, die zur Erbringung delegierbarer ärztlicher Aufgaben befähigen. Innerhalb des sechssemestrigen Studiums wird durch die starke Ausrichtung der Lern- und Tätigkeitsinhalte in der Praxisphase auf die davor durchgeführte Theoriephase ein wichtiger Bezug zur Praxis vermittelt.

Das duale Modell sieht den Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen vor. Die Theoriephasen dauern in der Regel 12 Wochen je Semester (inkl. Prüfungszeit). Die Praxisphasen dauern

in der Regel 10 bis 14 Wochen, wobei die 6. Praxisphase auf 26 Wochen verlängert ist. Der Jahresurlaub der Studierenden muss in den Praxisphasen genommen werden und richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Um die Studierbarkeit des Intensivstudiengangs zu ermöglichen, ergreift die Staatliche Studienakademie Plauen ein erhöhtes Maß an studienorganisatorischen Maßnahmen. Der Lebensunterhalt der Studierenden wird über das gesamte Studium hinweg durch die finanzielle Vergütung der Praxis seitens der dualen Praxispartner:innen gesichert. Aufgrund ihrer gesundheitsberuflichen Vorausbildung verdienen die Studierenden im Studiengang „Physician Assistant“ durchschnittlich 1800,- € pro Monat.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen überzeugt der gut etablierte duale Bachelorstudiengang, der sich an berufstätige Studierende mit abgeschlossener Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf wendet, mit einem stimmigen Gesamtkonzept. Die Studierenden zeigen sich mit der Staatlichen Studienakademie Plauen und dem Studiengang sehr zufrieden. Sie heben insbesondere die ausgezeichnete, auch individuelle Betreuungssituation, die vielfachen Unterstützungsleistungen und den engen Kontakt mit den Lehrenden hervor. Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden werden von der Hochschule aufgenommen und in der Regel direkt umgesetzt. Der Studiengang stößt gleichermaßen auf hohe Akzeptanz bei Studierenden und Praxispartner:innen. Die Praxispartner:innen loben die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und die einwandfreie Kommunikation mit der Staatlichen Studienakademie Plauen. Das duale Studienkonzept basiert auf einer überzeugenden zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung zwischen den Theorie- und Praxisphasen und erfüllt damit den Anspruch an ein duales Studium. Die Erfahrungen zeigen, dass die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen sehr gut sind. Der Bedarf auf dem Arbeitsmarkt ist vorhanden. Die gute digitale Ausstattung und eine funktionierende Qualitätssicherung tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei. Der Studiengang wird momentan stark von dem persönlichen Engagement der Lehrenden getragen. Anfang 2023 stehen personelle Veränderungen an. Die Berufsakademie Sachsen kündigt an, 2023 zwei Vollzeitprofessuren im Studiengang (neu) zu besetzen. Dabei sollte nach Ansicht der Gutachter:innen unbedingt die spezifische und notwendige fachliche Expertise für Physician Assistant gewährleistet sein. Da der Studiengang zukünftig als Intensivstudiengang angeboten werden soll, raten die Gutachter:innen der Studienakademie Plauen zukünftig den Workload noch strenger im Blick zu behalten und, sofern notwendig, direkt gegenzusteuern.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist gemäß § 4 der Studienordnung als Vollzeitstudiengang dual intensiv konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester werden 35 CP erworben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. An die Bachelorthesis (12 CP) schließt sich die mündliche Abschlussprüfung an (3 ECTS-Leistungspunkte). In der Abschlussprüfung verteidigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Bachelorthesis. Dem dualen Studienkonzept folgend werden die Themen der Abschlussarbeiten von den Studierenden in Abstimmung mit dem Praxispartner vorgeschlagen und nach Genehmigung seitens der Studiengangleitung durch den Prüfungsausschuss vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind in § 9 und § 10 im „Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen“ (Sächs-BAG) geregelt.

Berechtigt zum Studium ist gemäß § 9 Absatz 1 wer

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- eine von der Berufsakademie Sachsen als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder
- die Meisterprüfung bestanden hat oder
- einen Fortbildungsabschluss (gemäß § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes) nachweisen kann oder
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und eine Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Weitere Voraussetzung ist ein Ausbildungsvertrag mit einem:r anerkannten Praxispartner:in, der:die den von der Direktorenkonferenz nach § 25 Absatz 2 Nummer 14 SächsBAG aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Studienplätze werden nicht direkt an die Studienbewerber:innen, sondern an die Praxispartner:innen vergeben.

Eine Liste der anerkannten Ausbildungen ist auf der Homepage der Staatlichen Studienakademie Plauen veröffentlicht.

Zusätzlich ist für die Zulassung zum Studiengang „Physician Assistant“ laut § 3 der Studienordnung eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erforderlich. Die anerkannten Ausbildungen sind gelistet. Eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung wird in einem speziellen Überprüfungsverfahren festgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 14 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes verleiht der Freistaat Sachsen für den Studiengang „Physician Assistant“ die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ mit der Bezeichnung „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Deutsch und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen für die Theorie- und die Praxismodule enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Bewertungsskala ist im Diploma Supplement abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 35 CP

vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 3.464 Stunden auf Präsenzveranstaltungen inklusive Praxis und 2.836 Stunden auf eigenverantwortliches Lernen. Für die Theoriephasen sind in Präsenz 2.109 Stunden und für das Selbststudium 1.241 Stunden vorgesehen. Bei der Praxisphase sind es 1.355 Stunden Präsenz und 1.595 Stunden Selbststudium. Die Theoriephasen dauern in der Regel 12 Wochen je Semester (inkl. Prüfungszeit). Die Praxisphasen dauern in der Regel zehn bis 14 Wochen, wobei die 6. Praxisphase auf 26 Wochen verlängert ist. Der Jahresurlaub der Studierenden muss in den Praxisphasen genommen werden und richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 6 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im dualen Studiengang kooperiert die Studienakademie Plauen mit verschiedenen Unternehmen als Praxispartner:innen. Um anerkannt zu werden, müssen die Praxispartner:innen die vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxismodule vermitteln können (SächsBAG § 2). Die Unternehmen durchlaufen daher gemäß der „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern vom 01.12.2014“ (Anlage) ein Prüfverfahren und werden bei Erfüllung anerkannt. Nur mit anerkannten Praxispartner:innen kann das duale Studium durchgeführt werden. Der Antrag zur Anerkennung als Praxispartner:in der Berufsakademie Sachsen wird sowohl von der Berufsakademie, als auch von den Praxispartner:innen unterschrieben (Anlage). Die Zusammenarbeit zwischen Praxispartner:innen und der Studienakademie Plauen ist hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung dadurch vertraglich geregelt. Zwischen dual Studierenden und Praxispartner:innen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen (Anlage). Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht durch den dualen Ansatz darin, dem Anspruch einer zugleich wissensbasierten und praxisorientierten Profession ideal nachkommen zu können.

Die Praxispartner:innen übernehmen die praktischen Studienabschnitte als integrale Teile des Studiums. Der Inhalt der Praxismodule ist im Modulhandbuch hinterlegt, mit den betrieblichen Anforderungen abgestimmt und baut auf den Studieninhalten der Theoriephasen auf.

Alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Informationen zu möglichen Praxispartner:innen, wie der Antrag auf Anerkennung, die Ordnung, der Musterausbildungsvertrag für

Studieninteressierte, die aktuellen Praxispartner:innen mit freien Ausbildungsstellen sowie der Studienverlaufsplan sind auf den Webseiten des Studiengangs übersichtlich aufbereitet und leicht verfügbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist ein an der Staatlichen Studienakademie Plauen der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen) gut etablierter Studiengang. Der Fokus der Akkreditierung lag auf der Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum. Bei der Begutachtung wurden Erfahrungen der Studierenden, beispielsweise mit den Praxisphasen, dem Workload oder der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum thematisiert. Die Berufsakademie möchte den Studiengang zukünftig als Intensivstudiengang anbieten. Entsprechend wurden die damit verbundene Belastungsintensität, die Situation bei den Praxispartner:innen sowie notwendige studienorganisatorische Maßnahmen in Lernumfeld und Betreuung sowie Studienstruktur, Studienplanung und Verdienstmöglichkeiten diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt war die sich verändernde Personalsituation im Studiengang.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienziel des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ ist im Modulhandbuch (Anhang zur Studienordnung) definiert. Demnach bildet das Studium die Vertiefung des medizinischen Grundwissens für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen in der Rolle zwischen Pflegefachkraft und Arzt:in, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten der delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten eine breite, generalistische Ausbildung mit einer Fachvertiefung verlangt. Die Studierenden werden auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik für ein professionelles Handeln in medizinischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen qualifiziert. Ziel ist es, die Studierenden zu einer selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Arbeit in akut und stationären sowie ambulanten Tätigkeiten zu befähigen, wobei sie sich stets von einer professionellen Berufsethik und einer kritisch-reflexiven Haltung leiten lassen. Der Studiengang führt die Studierenden an wissenschaftliches Denken und Arbeiten heran, sodass sie befähigt werden, eigene Entscheidungen wissenschaftsbasiert bzw. wissenschaftsorientiert zu treffen und in einem

interprofessionellen und qualifikationsheterogenen Team argumentativ zu vertreten. Im Rahmen des Studiums eignen sich die Studierenden auch die hierzu notwendigen personalen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen an. Der Bachelorabschluss eröffnet den Absolvent:innen den Zugang zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen nationaler und internationaler Masterprogramme.

Der Studiengang „Physician Assistant“ richtet sich an den Entwicklungen im Gesundheitswesen aus und wird in enger Absprache mit der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt. Die Praxispartner:innen sind überwiegend stationäre Einrichtungen der Akutversorgung (Kliniken), zunehmend aber auch ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens in Deutschland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie erläutert bei der Begutachtung, dass das Konzept des Studiengangs ursprünglich mit Unterstützung der dualen Hochschule Baden-Württemberg entwickelt wurde und ausschließlich an der Studienakademie Plauen angeboten wird. Der Schwerpunkt der Studienakademie Plauen liegt im Bereich Gesundheit und Ernährung. Momentan wird ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang „Pflege“ konzipiert. Synergien zwischen den Studiengängen sind gewünscht. Die Berufsakademie Sachsen strebt zudem die Anerkennung als duale Hochschule an.

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ wird an der Studienakademie Plauen gut angenommen, die Bewerber:innenlage ist stabil, die Abbruchquoten sind gering. In den letzten Jahren wurde das Konzept gemeinsam mit den Praxispartner:innen und den Studierenden weiterentwickelt und an deren Bedürfnisse angepasst. Ziel ist eine breite solide Ausbildung mit umfassender Methodenkompetenz, die es den Absolvent:innen ermöglicht sich eigenständig in neue Sachverhalte einzuarbeiten. Das Einzugsgebiet des Studiengangs hat sich seit Beginn stark vergrößert, Praxispartner:innen sind auch in Berlin, Leipzig oder Fulda.

Die Gutachter:innen bewerten das Studiengangziel und die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengang grundsätzlich als umfassend und in sich stimmig. Das aktuelle Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die Nachfrage nach Physician Assistants ist nach Ansicht der Gutachter:innen jetzt und auch in Zukunft gegeben. Das Anliegen der Berufsakademie Sachsen und der Studierenden, den Studiengang als Intensivstudiengang mit 210 CP in sechs Semestern anzubieten, können sie im Hinblick auf die beruflichen Perspektiven bzw. auf die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an Masterprogramme im Umfang von 90 CP nachvollziehen und mittragen. Die Studierenden weisen auch auf ihre sowohl inhaltlich als auch zeitlich umfangreiche

Ausbildung durch die bereits absolvierte Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf hin (vgl. § 12 Abs.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studieninhalte und Rahmenbedingungen des Bachelorstudiengangs wurden in enger Abstimmung mit den Praxispartner:innen und der Sächsischen Landesärztekammer sowie mit Studierenden, Absolvent:innen und Dozent:innen entwickelt, geprüft und den sich stetig wandelnden Anforderungen angepasst.

Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademie Plauen mit den Praxispartner:innen durchgeführt wird (duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Staatlichen Studienakademie Plauen und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den Praxiseinrichtungen gegliedert. Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Studienabschnitte obliegt der staatlichen Studienakademie Plauen.

In den an der Staatlichen Studienakademie Plauen stattfindenden Lehrveranstaltungen werden die Studierenden fachtheoretisch und fachpraktisch auf die beruflichen Anforderungen vorbereitet. Ein Teil der fachpraktischen Veranstaltungen findet im Skills Lab statt. Im 5. und 6. Semester können die Studierenden ihr Wissen hinsichtlich ihrer Präferenzen nochmals in Wahlpflichtmodulen „Administration von Gesundheitseinrichtungen“, „Management von Notfällen“, „Operatives Profil“, „Vertiefung neue Organisationsformen in der Medizin“ vertiefen.

Die Praxiseinsätze sind immer auf die vorangegangenen Theoriemodule abgestimmt. Während der Praxisphasen lernen die Studierenden nicht nur sämtliche relevanten Fachbereiche und Abteilungen des stationären und ambulanten Gesundheitswesens kennen, sondern erwerben zusätzlich Fachwissen und vertiefen die in den Theoriephasen vermittelten Kenntnisse durch praktische Anwendung. Die Praxiseinsätze gliedern sich in den „Stationseinsatz“, den Einsatz „Eletive Patientenaufnahme“, die „Endoskopie und Funktionsdiagnostik“ sowie in die Einsätze „Notfallaufnahme“ und „Operationen“. Während dieser Praxiseinsätze werden die Studierenden von je einem:r Mentor:in (mind. Facharzt:ärztinstatus) aus ihrer Klinik in der entsprechenden Fachabteilung betreut und angeleitet. Die Studierenden dokumentieren in einem Logbuch ihr erreichtes Kompetenzlevel in Bezug auf praktische Tätigkeiten im medizinischen Berufsalltag. Jede Praxisphase schließt mit einer komplexen praktischen Prüfung ab. Die Anforderungen an die

Praxiseinrichtung werden separat in einer Praxispartner:innenordnung (Anlage) aufgeführt. Mit der Bachelorthesis und der Abschlussprüfung im 6. Semester erbringen die Studierenden am Ende ihres dreijährigen Studiums den Nachweis, dass sie in der Lage sind, basierend auf den erworbenen wissenschaftlichen Kenntnissen, ein praxisrelevantes Thema mit wissenschaftlicher Methodik zu bearbeiten, ihre Ergebnisse klar und prägnant darzustellen und Handlungsempfehlungen zu formulieren. Das Ziel der zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ist es, eine praxis- und fallbezogene Problemstellung unter Anwendung ihres integrierten und kritischen Wissens selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.

Im Selbstbericht stellt die Staatliche Studienakademie dar, dass sich gegenüber dem erstakkreditierten Modell wesentliche Änderungen ergeben haben. Die Anzahl der Credits wurde von 180 auf 210 Credits im gleichen Zeitraum angehoben. Damit wird aus einem dualen Vollzeitstudien-gang ein dualer Intensivstudiengang. Diese hohen Anforderungen sind nach Ansicht der Staatli-chen Studienakademie gerechtfertigt, da die Studierenden bereits über ein fachspezifisches Ba-siswissen und Berufserfahrung verfügen. Aufbauend auf diesen Vorkenntnissen erweitern die Studierenden im Studiengang „Physician Assistant“ ihre Kompetenzen, ohne sich in einem völlig fremden Fachgebiet neu orientieren zu müssen. Der Ausbau der Credits wird im Wesentlichen erreicht durch eine stärkere Würdigung studienrelevanter Arbeitsleistungen in den Praxisphasen von jeweils sechs auf jeweils neun Credits. Die erste Kohorte in dem überarbeiteten Modell soll nach der Akkreditierungsentscheidung starten.

Neu wurden auch die semesterübergreifenden „Komplexmodule“ in das Curriculum aufgenom-men. Dabei sollen die Studierenden im 1. und 2. Semester im „Komplexmodul chirurgisches Krankheitsbild“ zeigen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis ihrer bisherigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigenständig eine praxisrelevante Problemstellung zu bearbeiten. Sie fertigen dafür einen Reflexionsbericht an und verknüpfen dabei die anatomisch-physiologischen Grundlagen der Chirurgie, die dazugehörige Pathogenese mit klinischen Untersuchungsmethoden, die Phar-makologie bis hin zur fallbezogenen Abrechnung gegenüber Kostenträgern und juristisch-ethi-schen Aspekten der medizinischen Behandlung. Das „Komplexmodul nicht-chirurgisches Krank-heitsbild“ findet semesterübergreifend im 3. und 4. Semester statt. Hier sollen die Studierenden ihr Wissen im Vergleich zum „Komplexmodul chirurgisches Krankheitsbild“ weiter ausbauen und vertiefen. Der hier entstehende Reflexionsbericht enthält zusätzlich zum 1. Komplexmodul Kennt-nisse zum differenzierten Einsatz der Apparatediagnostik und der Aussagekraft der diagnosti-schen Methoden beim ausgewählten Krankheitsbild, Kenntnisse der regelhaft einzusetzenden intensivtherapeutischen Methoden und Maßnahmen der Notfallmedizin, Nachweise von anwen-dungsbereiten Kenntnissen des Case Managements und der Grundlagen der Betriebswirtschafts-lehre im Gesundheitswesen sowie eine kreative Darstellung neuer medizinischer Organisations-formen in Bezug auf das selbstgewählte, nicht-chirurgische Krankheitsbild. Damit zeigen die

Studierenden in ihrem Reflexionsbericht ihr aufbauendes und integratives Wissen unter Anwendung von Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens.

Folgende Module werden im Studiengang gelehrt:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
ABCPP	Anatomie/ Biochemie/ Physiologie/ Pathologie/ Pathophysiologie/ Pathobiochemie	1	10
MBHYG	Mikrobiologie und Hygiene	1	5
VGSGW	Vergütungssysteme im Gesundheitswesen	1	5
JEMGL	Juristisch-ethische und methodische Grundlagen	1	4
KMCHK	Komplexmodul chirurgisches Krankheitsbild	1,2	2
STATE	Stationseinsatz (Praxis)	1	9
PHATO	Pharmakologie und Toxikologie	2	5
CHIRG	Chirurgische Fächer	2	10
MDGHK	Medizinische Grundlagen der Heilkunde	2	9
KMNCK	Komplexmodul nicht-chirurgisches Krankheitsbild	3,4	6
ELEPA	Elektive Patientenaufnahme (Praxis)	2	9
NFMED	Notfallmedizin	3	5
FDBGV	Funktionsdiagnostik und bildgebende Verfahren	3	10
GSBWL	Gesundheitssystem und Grundlagen der BWL	3	5
WISAR	Wissenschaftliches Arbeiten	3	4
ENDFD	Endoskopie und Funktionsdiagnostik (Praxis)	3	9
ANAES	Anästhesie und Intensivmedizin	4	5
KNOPM	Klinische nichtoperative Medizin	4	10
NORGM	Neue Organisationsformen in der Medizin	4	5
CAMSK	Case Management und Sozialkompetenz	4	4
NFAUF	Notfallaufnahme (Praxis)	4	9
	Wahlpflichtmodul Profil 1	5, 6	10
	Wahlpflichtmodul Profil 2	5, 6	10
OPPOM	OP-Lehre und perioperative Medizin	5	10
ARBOR	Arbeitsorganisation	5	6
PRXOP	Operationen (Praxis)	5	9
PRREH	Prävention und Rehabilitation	6	4

PROJM	Projektmanagement	6	6
BAARB	Bachelorarbeit	6	15
Gesamt			210

Tabelle 2: Modulübersicht

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen entsprechen die Inhalte des gemeinsam mit der Sächsischen Landesärztekammer entwickelten Studiengangs den gängigen Anforderungen für ein „Physician Assistant“. Der duale Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen den fachlichen Standards. Die kleine Gruppengröße ermöglicht eine für die erarbeiteten Ziele und Kompetenzen notwendige intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und eine enge Betreuung durch die Lehrenden. Das duale Studienkonzept basiert auf einer überzeugenden zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung zwischen den Theorie- und Praxisphasen und erfüllt damit den Anspruch an ein duales Studium. Die Zulassungsvoraussetzungen schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein.

Bezogen auf die Erhöhung des Workloads bei dem geplanten Intensivstudiengang wird mit der Hochschule über die Belastbarkeit der Studierenden und die tatsächliche Arbeitsbelastung in der Praxisphase diskutiert. Die Semesterwochenstunden sollen im Intensivstudiengang rund 46 Wochenstunden betragen. Lehrende, Praxispartner:innen, Studierende und auch die Gutachter:innen sind sich einig, dass der erhöhte Workload, nur die bereits gelebte Realität in der Praxis im klinischen Alltag abbildet. Die 30 CP des höheren Workload im Intensivmodell verteilen sich mit 15 CP auf die höhere Bewertung der Praxisphasen. Weitere acht CP werden für die beiden Komplexmodule vergeben, die überwiegend im Selbststudium während der Praxisphasen der ersten vier Semester absolviert werden. Drei CP werden zukünftig für eine zusätzliche mündliche Abschlussprüfung, in der die Studierenden ihre Thesis verteidigen, im Abschlussmodul vergeben. Die restlichen vier CP verteilen sich auf die Theoriemodule. Die stärkere Würdigung der Arbeitsleistung in den Praxisphasen empfinden die Studierenden als gerecht, zumal sie schon über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf verfügen. Die momentane Arbeitsbelastung empfinden sie als angemessen. In den Gesprächen klärt sich auch, dass eine Semesterwochenstunde 45 Minuten entspricht, was die Arbeitslast für die Studierenden etwas relativiert. Die Arbeitszeiten in der Praxis sind in der Regel von 7.30 bis 16.00 Uhr. Lernzeiten lassen sich laut den Studierenden in den Tagesablauf einbauen. Studienzeiten können auch je nach Situation individuell gestreckt oder unterbrochen werden. Hilfreich für die Umsetzung des Intensivmodells ist laut den Studierenden die sehr gute und langfristig planbare Studienorganisation und die enge

Betreuung durch die Studienakademie Plauen. Die Gutachter:innen unterstützen die Umsetzung des Studiengangs als Intensivmodell.

Verbesserungsansätze im Studiengangskonzept sehen die Gutachter:innen bei der Theorie-Praxis-Verzahnung in den ersten beiden Semestern. Es ist in den Modulbeschreibungen nicht immer ersichtlich, ob die Praxisinhalte auf zuvor vermittelten theoretischen Inhalten aufbauen. Zu berücksichtigen sind dabei die heterogenen Eingangsvoraussetzungen bzw. die unter Umständen fehlenden Vorerfahrungen der Studierenden entsprechend der vorausgegangenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf. Beispielsweise starten das neu eingeführten Komplexmodul „Komplexmodul chirurgisches Krankheitsbild“ oder das Modul „Stationseinsatz“ bereits im 1. Semester in der Praxis. Im Modulhandbuch ist nicht beschrieben, ob Themen, wie beispielweise Wundmanagement, vor den Praxismodulen in der Theorie behandelt wurden. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollte die inhaltliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis besser abgebildet werden, patientennahe Tätigkeiten müssen im Vorfeld der jeweiligen Praxisphasen theoretisch vermittelt werden. Daneben sollten auch die Nutzung der Skills Labs besser im Modulhandbuch dargestellt werden. Die Berufsakademie Sachsen greift die Vorschläge der Gutachter:innen im Nachgang zur Begutachtung auf und setzt sie im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife in mehreren Modulen um. Das überarbeitete Modulhandbuch mit den entsprechenden Ergänzungen wurde eingereicht. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist mit den vorgenommen Ergänzungen der theoretisch und fachpraktische Grundlagen die Theorie-Praxis-Verzahnung sowie Nutzung des Skills Lab im gesamten Studiengang ausreichend abgebildet.

Die Gutachter:innen thematisieren weiterhin, dass im überarbeiteten Curriculum das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ lediglich drei CP umfasst. Wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen werden nach Argumentation der Studienakademie Plauen in jedem Modul vermittelt und sind Grundlage des Studiums. Gerade auch in den beiden neuen Komplexmodulen sollte der Gedanke einer wissenschaftlichen Herangehensweise gelebt werden. Beide Module schließen mit einer schriftlichen Arbeit ab. Die Themen bzw. der Behandlungsfall werden von den Praxispartner:innen mit dem Studierenden festgelegt und von der Studienakademie Plauen freigegeben. Die Gutachter:innen können das nachvollziehen, halten es dennoch für notwendig, die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Science noch deutlicher im Modulhandbuch abzubilden. Im Rahmen einer Verbesserungsschleife wurden dementsprechend die wissenschaftlichen Anteile im Studiengang erhöht und im überarbeiteten Modulhandbuch besser dargestellt. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wurde um ein CP erweitert und auf das dritte Semester vorverlegt. Der Gesamtumfang wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang beträgt nun acht CP und ist nach Ansicht der Gutachter:innen ausreichend (vgl. §12 Abs.5).

Vor Ort wird auch die Lehre während der Corona-Pandemie thematisiert. Für den Bereich Physician Assistent bzw. für die Kliniken eine Phase der besonderen Herausforderung. Die Hochschule

hat viel in ihre digitale Ausstattung investiert. Sie wird von den Studierenden als herausragend bezeichnet. Inzwischen sind sowohl online- als auch Hybridformate durch ein mobiles Konferenzsystem möglich. Die Hybridformate sollen auch zukünftig beibehalten werden, sie werden aber nicht als Alternative zum Präsenzunterricht angesehen, sondern als eine alternative Möglichkeit bei der Verhinderung der Anreise, beispielsweise durch Krankheit.

Anerkennungsregeln für in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention geregelt. Ebenso beschlusskonform ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studierende können sich die im hochschulischen Bereich und an der Berufsakademie Sachsen erbrachten Vorleistungen sowie auch außerhalb von Hochschulen erbrachte Vorleistungen anerkennen bzw. anrechnen lassen. Die Voraussetzungen und Verfahrensweisen der Anerkennung bzw. Anrechnung dieser Vorleistungen sind in § 6 und § 7 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Um eine nachvollziehbare und einheitliche Vorgehensweise sowie die Chancengleichheit bei der Anerkennung und Anrechnung von Vorleistungen zu sichern, wurde ein Formular zu Antragsstellung erarbeitet. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen, dass im Curriculum des vorliegenden Bachelorprogramms ein spezielles „Mobilitätsfenster“ nicht gegeben ist. Grundsätzlich erschwert das duale Studienkonzept und die damit einhergehende enge Verbindung von Theorie- und Praxisphasen die Mobilität bzw. Auslandsstudienaufenthalte generell. Faktisch ist die Möglichkeit während der Theoriephasen gegeben und wird auch von der Studienakademie Plauen unterstützt. Das wird auch von den Verantwortlichen, Studierenden und Praxispartner:innen bestätigt. Auslandsaufenthalte wurden aber bislang von den Studierenden nicht wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienakademie Plauen hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende und vier hauptamtliche Professor:innen tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 2.416 SWS 42,7 % (1.032 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 57,3 % (1.385 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 42,7 % (948 SWS) und übertrifft damit die Vorgabe des SMWK (40 %), welche im § 12 Absatz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes fixiert ist.

Die Studienakademie Plauen hat daneben das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Physician Assistant“ und das Lehrdeputat hervor.

Die wissenschaftlich-fachlichen sowie die pädagogischen Qualifikationen des Lehrpersonals und die erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen, entsprechen den Anforderungen des Sächsischen Berufsakademiegesetzes, Teil 3. Bei den hauptberuflichen Professor:innen wird dies über die Einstellungs Voraussetzungen geregelt. Nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte müssen einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben und darüber hinaus über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von nebenberuflichen Lehrbeauftragten bilden die Verfahrensgrundsätze für nebenberufliche Lehrkräfte. Die Dokumentation der Befähigung erfolgt über einen Erfassungsbogen. In diesem Bogen erfolgt ein Abgleich der Qualifikationen der Lehrbeauftragten mit den Anforderungen des jeweiligen Lehrgebietes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studienakademie Plauen für die Durchführung des vorliegenden Studienprogramms auf qualifiziertes (hauptamtliches) Lehrpersonal zurückgreifen kann. In Selbstbericht und Lehrverflechtungsmatrix legen die Verantwortlichen dar, dass die hauptamtlichen Professor:innen über 40 % des erforderlichen Lehrdeputats tragen, womit zugleich die Akkreditierungsvorgaben für die hauptamtliche Lehre an Berufsakademien erfüllt sind. Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die am Standort Plauen verfügbare Lehrkapazität der Berufsakademie derzeit ausreicht, um den vorliegenden Bachelorstudiengang durchzuführen.

Bei der Begutachtung wird auch die zukünftige Personalsituation thematisiert. Der Studiengang ist eingangs mit einer Stiftungsprofessur gestartet. Die darauf berufene Ärztin lehrt im Studiengang von den 2.420 LVS momentan 596 LVS. Weitere 78 LVS werden von einer Physician Assistant durchgeführt. Die Ärztin und die Physician Assistant werden beide die Berufsakademie Sachsen in Kürze verlassen. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollte deren fachliche Kompetenzen nach deren Weggang mindestens in gleichem Umfang durch eine:n hauptberufliche:n Ärztin/Arzt mit den Voraussetzungen für eine Professur und mindestens durch eine:n neue:n Physician Assistant ersetzt werden, um die fachliche Expertise für die Lehrinhalte und die Weiterentwicklung des Curriculums zu gewährleisten. Die Hochschule erläutert, dass zusätzliche 60 Stunden der Lehre durch einen bereits im Studiengang tätigen professoralen Lehrbeauftragten und Arzt im Ruhestand (momentaner Umfang 140 Stunden, zukünftig 300 Stunden) übernommen werden. Zwei zusätzliche Vollzeit-Professuren sollen zukünftig auch dauerhaft im Studiengang besetzt werden, das heißt, der Studiengang soll personell weiter verstärkt werden. Parallel läuft auch der Aufbau eine primärqualifizierenden Pflegestudiengangs. Zudem strebt die Berufsakademie Sachsen den Status einer dualen Fachhochschule an, was mit einem höheren Anteil professoraler Lehre verbunden wäre. Die Gutachter:innen erbitten von der Berufsakademie Sachsen den Nachweis, dass der Anteil der von Professor:innen gehaltenen Lehrveranstaltungen auch nach dem Weggang professoral Lehrender weiterhin mindestens 40 Prozent beträgt (§16 Absatz 2 Sächsischen Berufsakademiegesetz). Daneben müssen mindestens 40 % (hauptberufliche) Lehrkräfte tätig sein, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen für Fachhochschulen erfüllen (§17 Sächsisches Berufsakademiegesetz; § 21 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) erfüllen. In der Qualitätsverbesserungsschleife dokumentiert die Staatliche Studienakademie Plauen nachvollziehbar, dass zwei Vollzeitstellen öffentlich ausgeschrieben werden und bis dahin mit einer Interimslösung die Mindestquote an professoraler Lehre von 40% ohne Unterbrechung gewährleistet wird. Im Haushalt 2023/2024 ist für den Studienbereich Soziales und Gesundheit an der Staatlichen Studienakademie Plauen eine weitere Professur eingeplant. Mit der Umwandlung zur Dualen Hochschule werden weitere Stellen folgen. Ein Anteil professoraler Lehre von 50% wird angestrebt.

Die Lehrbeauftragten im Studiengang sind überwiegend hauptberuflich Angestellte der Praxispartner:innen. Die Lehrkräfte sind meist seit vielen Jahren an der Studienakademie Plauen tätig und eng in den Studienprozess und in die Studienorganisation integriert. Das stärkt den Anwendungsbezug des Studiengangs. Die Studierenden heben darüber hinaus speziell die sehr guten und praxisnahen Lehrleistungen und auch die Betreuung durch die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte hervor.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt, dass den Lehrenden fachliche und didaktische Weiterbildungsangebote des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen offenstehen und diese genutzt

werden. Zweimal im Jahr finden Lehrbeauftragten-Treffen statt. Ein Austausch mit den Praxispartner:innen findet des Weiteren im Rahmen der jährlich durchgeführten Praxispartner:innen-Foren bzw. Praxispartner:innen-Tage statt. Die anwesenden Praxispartner:innen bezeichnen die Kooperationen mit der Berufsakademie Sachsen als hervorragend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Leitung der Staatlichen Studienakademie Plauen über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den Bachelorstudiengang beigefügt. Die Berufsakademie Sachsen wird als Zuweisungsempfängerin vom Freistaat Sachsen finanziert. Die Staatliche Studienakademie Plauen verfügt seit 2019 über ein neues Gebäude, in dem zehn modern ausgestattete Seminarräume untergebracht sind. Für die Informatikausbildung stehen ein technisches PC-Kabinett und ein weiteres Kabinett mit versenkbaren PCs mit je 30 Arbeitsplätzen zur Verfügung. Um den steigenden Anforderungen an die IT-Ausbildung gerecht zu werden, wurde zusätzlich ein transportables Rechnerkabinett mit 30 Arbeitsplätzen angeschafft. Allen Studierenden und Mitarbeiter:innen der steht im gesamten Haus ein WLAN zu Verfügung. Zentrale Logins und Datenhaltung ermöglichen den Studierenden von jedem Rechner im Haus den Zugriff auf ihre Daten. Alle Studierenden haben kostenlosen Zugriff auf Microsoft Office Software. Die Studierenden können ein multifunktionales Rechnerlabor (inkl. pädagogischem Netzwerk, Sprachlabor) und zwei weitere Rechnerlabore mit insgesamt ca. 60 Computern nutzen.

Praktische Übungen zur Diagnostik und körperlichen Untersuchung finden im 2. Semester, zur Sonographie im 3. Semester und zum Nahtkurs im 2. Semester sowie als individuelles Training an Phantomen im Skills Lab statt. Das Skills Lab besteht aus zwei Räumen und ist mit Untersuchungsliegen, zwei Sonographiegeräten und einer interaktiven Tafel zur Visualisierung der Untersuchungstechniken, insbesondere dem Ultraschall, eingerichtet. Für die Betreuung der Studierenden im Rahmen der praktischen Übungen steht Fachpersonal mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung. Hierfür werden unter anderem entsprechende Honorarverträge mit Honorar-dozent:innen geschlossen.

Der Bestand der Bibliothek der Studienakademie umfasst rund 60.000 Print und AV-Medien und 27.000 elektronische Medien. Digitale Lizenzen für Buch- und Zeitschriftenbestände und Datenbanken wie Springer, Beck online, Statista, ein Datenbank - Infosystem, die Elektronische Zeitschriftenbibliothek EZB, WTI Technik, Internationale Bibliographie IBZ, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Datenbank WiSo, Ebsco, Römp online, Methodensammlung BVL online, BLS

online oder die Normendatenbank Perinorm können genutzt werden. Des Weiteren stehen Nationallizenzen der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) zur Verfügung. Die Anbindung der Datenbanken und der lizenzierten elektronischen Medien von außerhalb des Campus ist realisiert. Überregional ist der Gesamtbestand im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund – dem SWB – und auf Länderebene im Sachsenportal integriert.

Im Jahr 2020 wurde ein gemeinsames Bibliothekssystem für die BA Sachsen eingeführt. Abrufbar ist der Bestand über den Web-OPAC – das am häufigsten benutzte Rechercheinstrument. Der Web-OPAC (Online Public Access Catalog), der Nutzerkatalog auf dem PC, steht über das Internet weltweit kostenlos zu Nutzerzwecken und der Recherche zur Verfügung. Der Zugang zu den Datenbankinhalten und weiteren elektronischen Medien erfolgt über die Bibliothekswebseite auf der Homepage www.ba-plauen.de

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind den Bedürfnissen der Benutzer:innen angepasst. Außerhalb der Öffnungszeiten steht für die Medienrückgabe ein 24h Book Library Return-Service zur Verfügung. Der Zugriff auf den elektronischen Bestand innerhalb der Studienakademie Plauen von allen PC-Arbeitsplätzen einschließlich der PC-Kabinette, technischen Labore und Sprachlabore aus erfolgen. Von außerhalb kann dieses Angebot über VPN genutzt werden. Die OPAC-Arbeitsplätze sind behindertengerecht ausgestattet. Diese können sowohl als Steh- oder aber auch als Sitzarbeitsplätze genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage erläutert die Staatliche Studienakademie Plauen, dass die Bibliothek montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr geöffnet ist. Von Seiten der Studierenden besteht kein Bedarf an weiteren Öffnungszeiten, z.B. in den Abendstunden und an den Wochenenden, so die Versicherung der befragten Studierenden vor Ort. Literatur wird in der Regel digital gelesen. Daneben werden Skripte zur Verfügung gestellt. Zudem haben Studierenden kostenlosen Zugang zu AMBOSS. Was von den Studierenden besonders geschätzt wird, genauso wie die gesamte digitale Ausstattung, einschließlich des VPN-Zugangs. Gelobt wird auch die Einführung in die Literaturrecherche im ersten Semester und der gute IT-Support.

Die Gutachter:innen bewerten die Ressourcenausstattung der Berufsakademie bzw. der Staatlichen Studienakademie Plauen als angemessen, um den vorliegenden Bachelorstudiengang auf dem angestrebten Niveau und in der vorgesehenen Qualität durchzuführen. Auch die Praxispartner:innen müssen im Anerkennungsverfahren u. a. eine adäquate materiell-sächliche Ausstattung attestieren, was von den Gutachter:innen positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 ff. der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. Im Studiengang werden Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen (mündliches Fachgespräch, Präsentation), praktische Prüfungen, Prüfungen am Computer, Seminararbeiten, Reflexionsberichte und Projektarbeiten eingesetzt. Im Studienablauf- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Innerhalb der Theoriephasen werden die vorwiegend theoriebezogenen Module häufig in Klausuren oder in mündlichen Prüfungen sowie in Projektarbeiten geprüft. Die Module der Praxisphasen werden überwiegend anhand einer praktischen Prüfung, die Komplexmodule zur integrativen Wissensvermittlung in Reflexionsberichten geprüft.

Die Studienakademie Plauen hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde das Modul „Bachelorarbeit“ von 12 auf 15 CP angehoben. Die Studierenden absolvieren im Anschluss an ihre erfolgreich bestandene Bachelorthesis nun noch eine mündliche Abschlussprüfung. In der Abschlussprüfung verteidigen die Studierenden ihre Thesis und stellen ihre umfassenden, fachübergreifenden Kompetenzen für die Erteilung des Berufsabschlusses unter Beweis. Die Gutachter:innen und die Studierenden bewerten dies positiv. Die Themen der Abschlussarbeiten werden von den Studierenden in Abstimmung mit den Praxispartner:innen vorgeschlagen und nach Genehmigung seitens der Studiengangleitung durch den Prüfungsausschuss vergeben.

In den Praxisphasen dokumentieren die Studierenden ihr erreichtes Kompetenzlevel in Bezug auf praktische Tätigkeiten im medizinischen Berufsalltag in einem Logbuch. Jede Praxisphase schließt mit einer praktischen Prüfung ab. Die Prüfungen werden mit Unterstützung der Staatlichen Studienakademie Plauen durchgeführt, in der Regel durch zwei Prüfer. In Einzelfällen sind Vertreter:innen der Staatlichen Studienakademie Plauen bei den Prüfungen dabei.

Die Gutachter:innen halten das Prüfungssystem des Bachelorstudiengangs insgesamt für gut geeignet. Die Prüfungsdichte und -organisation sind für einen dualen Bachelorstudiengang angemessen, es besteht ebenfalls eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsformate sind kompetenzorientiert und modulbezogen.

Die Studierenden bestätigen den transparenten Umgang mit der frühzeitigen Bekanntgabe der Prüfungszeiten und -arten, eine angemessene Prüfungsbelastung sowie die gute Planbarkeit während des Studiums. Wenn notwendig, erfolgt in allen Bereichen eine flexible und individuelle Unterstützung seitens der Staatlichen Studienakademie Plauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienakademie Plauen hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind.

Die Theoriephasen dauern in der Regel 12 Wochen je Semester (inkl. Prüfungszeit). Die Praxisphasen dauern in der Regel zehn bis 14 Wochen, wobei die 6. Praxisphase auf 26 Wochen verlängert ist. Der Jahresurlaub der Studierenden muss in den Praxisphasen genommen werden und richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die Module im Bachelorstudiengang umfassen in der Regel mindestens fünf CP. Ausnahmen bilden die Module:

- Juristisch-ethische und methodische Grundlagen (4 ECTS)
- Komplexmodul I und II (4 ECTS)
- Case-Management und Sozialkompetenz (4 ECTS)
- Wissenschaftliches Arbeiten (4 ECTS)
- Prävention und Rehabilitation (4 ECTS)

Pro Semester werden in dem Intensivmodell 35 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Theorie- und Praxisphasen statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann dieser eine zweite Wiederholung der Modulprüfung gewähren.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Langfristig feststehende Studienablauf- und Prüfungspläne bieten den Studierenden Planungssicherheit. Die Zeiten der Theorie- und Praxisphasen sind zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer verbindlich festgelegt, sodass es im Studienverlauf keinen weiteren Abstimmungsbedarf gibt. Eine feste Stundentafel soll den organisatorischen Aufwand der Studierenden minimieren. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Studierenden selbstständig einen individuellen Stundenplan aus einem Vorlesungsverzeichnis erstellen. Die Studiengangleitung legt einen verbindlichen Stundenplan für alle Studierenden eines Matrikels fest.

Im Studiengang ist eine intensive Beratung und Betreuung der Studierenden in Theorie- und Praxisphasen vorgesehen. Neben Studiengangleitung und Studiensekretariat steht den Studierenden eine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin in Vollzeit zur Verfügung, die fachkundig auf die individuellen Belange der Studierenden eingehen kann. Die Betreuung der Studierenden in den mit Credits versehenen Praxisanteilen wird neben Mentor:innen der Praxispartner:innen maßgeblich durch das Lehrpersonal der Studienakademie sichergestellt. Dies geschieht insbesondere durch die Studiengangleiter:innen, die hierfür eine Abminderung ihrer Lehrdeputate erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch geben die Studierenden an, dass der duale Studiengang durch seine organisatorische Struktur und die lange Planbarkeit gut an die individuellen Lebensumstände angepasst werden kann. Für die Studierenden ist die gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ein wesentlicher Aspekt. Hilfreich ist dabei die transparente und langfristig planbare Organisation der Theorie- und Praxiszeiten. Die Termine sind sehr weit im Voraus bekannt. Sie halten die Präsenztage in den Theoriephasen wichtig, sie finden aber auch zusätzliche digitale Angebote sinnvoll. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben vornehmlich die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload für den Intensivstudiengang erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Belastungsintensität ist hoch, entspricht aber der aktuellen Belastungsintensität im Klinikalltag. Die Studierenden bestätigen, dass das Intensivmodell eigentlich nur die ohnehin geleistete Arbeit bei den Praxispartner:innen mehr würdigt und höher bewertet. Die Rahmenbedingungen, wie die intensive Betreuung, die gute Planbarkeit und Organisationen des Studiengangs sowie die Sicherung des Lebensunterhalts durch ein geregeltes Einkommen, sind gesichert.

Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Studierenden bestätigen dies. Bezogen auf die Module, in denen weniger als 5 CP vergeben werden und die damit verbundene Prüfungsbelastung erläutert die Staatliche Studienakademie Plauen, dass primär die Kompetenzziele und der damit verknüpfte Inhalt und weniger die formalen Empfehlungen den Umfang eines Moduls bestimmen. Die Gutachter:innen können das nachvollziehen. Explizit thematisiert wird aber das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit drei CP. Laut Staatliche Studienakademie Plauen sind wissenschaftliches Denken und Arbeiten Kernkompetenzen des Bachelorstudiums, die als Querschnittsthema des gesamten Studiums verstanden werden. Daher wird das wissenschaftliche Selbstverständnis der Studierenden in jedem Modul gefestigt. Im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ erarbeiten sich die Studierenden die

grundlegenden Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens und wenden diese in den aufbauenden Modulen an (vgl. auch § 12 Abs.1). Die Gutachter:innen können der Begründung der Hochschule folgen, sind aber dennoch der Ansicht, dass die Anteile des wissenschaftlichen Arbeitens in allen Modulen deutlicher darzustellen ist. In der Qualitätsverbesserungsschleife setzt die Studienakademie Plauen die Empfehlung um, unter anderem wird aus das Modul „Juristisch-ethische Grundlagen“ um methodische Inhalte ergänzt (1CP) und in methodische „Juristisch-ethische und methodische Grundlagen“ umbenannt. Auch das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird auf 4 CP erweitert. Im gesamten Modulhandbuch wurden die Anteile wissenschaftlichen Arbeitens deutlicher dargestellt und das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht. Der Gesamtumfang wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang beträgt nun 8 CP und ist nach Ansicht der Gutachter:innen ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die besonderen Anforderungen und Rahmenbedingungen des dualen Studiums an der Berufsakademie Sachsen sind in § 9 beschrieben und in den übrigen Abschnitten dieses Berichts dokumentiert, analysiert und bewertet worden. Die Staatliche Studienakademie Plauen möchte den Studiengang nach der Akkreditierung als Intensivstudiengang mit sechs Semestern und 210 CP anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist bei dem dualen Modell die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis systematisch im Curriculum angelegt. Die Verzahnung wird in den Studiengangsunterlagen nach Umsetzung der Qualitätsverbesserungsschleife deutlich abgebildet. Der genehmigte „Antrag auf Anerkennung Praxispartner“ wird sowohl von der Studiengangsleitung als auch von den Praxispartner:innen unterschrieben. Die Praxispartner:innen erfüllen mit dem Vertrag die Vorgaben, die in dem Dokument „Grundsätze der Anerkennung von Praxispartnern“ geregelt sind. Zur weiteren Qualitätssicherung nehmen die Dozent:innen regelmäßig an den praktischen Prüfungen der Praxismodule teil, um die Qualität der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen zu beurteilen. Das kann auch von den Studierenden eingefordert werden. Daneben finden Praxisbesuche durch die Studiengangsleitung und Dozent:innen des Studiengangs statt. Nach jeder Praxisphase evaluieren die Studierenden die Praxismodule. Maßnahmen werden ggf. abgeleitet. Entsprechend § 4 Abs. 1 der Evaluierungsordnung werden auch die Praxispartner:innen alle drei Jahre befragt. Zum gemeinsamen Austausch und mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung finden jährliche Praxispartner:innen-Tage statt. Bei der Begutachtung berichten

sowohl die Praxispartner:innen als auch die Studienakademie Plauen von einem einwandfreien Austausch und einer guten Erreichbarkeit. Die Studierenden fühlen sich während ihrer Praxisphasen sehr gut durch ihre Dozent:innen betreut.

Die Studienplätze im Bachelorstudiengang werden direkt an Praxispartner:innen vergeben. Bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen wird mit dem Studierenden ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Die Studienplätze werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten an die Praxispartner:innen zugewiesen. Aktuell hat die Berufsakademie Sachsen mit 52 Praxispartner:innen einen Vertrag. In den Verträgen ist der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs des Studiums oder bei Änderungen in der Kooperation geregelt, genauso wie die Vergütung. Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte Studienakademie und Praxis ist nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat geregelt und die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden gegeben. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst beide Lernorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Lehrbeauftragten der Staatlichen Studienakademie Plauen werden im Rahmen ihres Lehreinsatzes auf Folgendes hingewiesen:

- durch kontinuierliche Aktualisierung der Studieninhalte und der Lehrmaterialien dafür zu sorgen, dass der Stand von Wissenschaft und Praxis in die Lehre einfließt,
- ggf. Fallbeispiele aus der Praxis in der Theorie zu reflektieren,
- Wissens- und Praxistransfer auf andere Anwendungsgebiete zu erweitern.

Das Lehrpersonal ist angehalten, regelmäßig an fachlich-wissenschaftlichen Diskursen teilzunehmen, bspw. durch die Teilnahme an Fachtagungen, Konferenzen und Workshops. Vorlesungen werden durch geeignetes Lehr- und Lernmaterial ergänzt. Hierbei ist es den Lehrbeauftragten freigestellt, ob dieses Material in Form eines Foliensatzes oder eines Skriptes angefertigt wird. Die Unterlagen zum eigenverantwortlichen Lernen in der Theoriephase werden auf die Online-Plattform gestellt. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, im Rahmen der Lehrveranstaltung ein Lehrveranstaltungsprotokoll zu führen. Dieses Protokoll beinhaltet eine Auflistung der behandelten Themen der einzelnen Lehrveranstaltungsstunden. Durch die Studiengangleitung erfolgt nach

Abgabe des Protokolls ein Abgleich mit der Modulbeschreibung im Rahmen des vorher festgelegten Ermessensspielraumes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass für das Curriculum des Studiengangs „Physician Assistant“ das gemeinsame Konzeptpapier der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Berufsbild der/des Physician Assistant maßgeblich ist.

Die Weiterentwicklung des Curriculums liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Studiengangleitung. Zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums ergreift die Studiengangleitung verschiedene Maßnahmen. So findet jährlich ein fachlicher Austausch mit der Sächsischen Landesärztekammer statt. Ziel dieses Dialogs ist es, zu überprüfen, ob bestimmte Aspekte des aktuellen fachlichen Diskurses relevant für die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums sind. Auch im Rahmen der jährlichen Lehrbeauftragten-Treffen werden aktuelle Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis thematisiert und deren Bedeutung für den Studiengang erörtert. Sowohl hauptamtliche als auch externe Lehrende sind angehalten, in ihren Lehrveranstaltungen die aktuellen Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis aufzugreifen. Grundsätzlich strebt der Studiengang „Physician Assistant“ aber kein universitäres Niveau an, sondern stellt im Sinne des dualen Studienmodells die praxisbezogene Anwendbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Vordergrund. Die Lehrbeauftragten-Treffen bieten Raum, um methodisch-didaktische Aspekte der Studienganggestaltung auf Meso- und Mikroebene zu erörtern.

Zusätzlich finden weitere Dialogveranstaltungen statt, wie Praxispartner:innen-Treffen oder Fachtagungen. Bei Bestrebungen der Studiengangleitung zur Weiterentwicklung des Curriculums werden diese mit der Studienkommission „Soziales und Gesundheit“ der Berufsakademie Sachsen fachlich diskutiert. Die paritätisch aus Professor:innen und Vertreter:innen der Praxispartner:innen besetzte Studienkommission nimmt bei geplanten Aktualisierungen und Veränderungen im Curriculum eine beratende und gutachterliche Funktion ein.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Berufsakademie Sachsen adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die enge Verbindung der Lehrenden mit der Praxis und dem internen Diskurs in der Lehre kommen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Um vor dem Hintergrund der anstehenden personellen Veränderungen auch weiterhin die fachliche Expertise für die Lehrinhalte und die Weiterentwicklung des Curriculums zu gewährleisten, halten sie es für notwendig, dass die hauptamtliche Lehre auch zukünftig weitgehend durch Ärzt:innen oder perspektivisch durch Physician Assistants durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen: Bei der Neubesetzung der beide Stellen die spezifische und notwendige fachliche Expertise für Physician Assistant zu achten. Die hauptamtliche Lehre sollte weitgehend durch Ärzt:innen oder perspektivisch durch Physician Assistants durchgeführt werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie Sachsen hat ein Qualitätsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung der Studien- und Lehrqualität entwickelt, das auf einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus) basiert. Dieser umfasst die beiden Lernorte des dualen Studiums. Den rechtlichen Rahmen bilden das Sächsische Berufsakademiegesetz (Anlage 1) und die Evaluierungsordnung (Anlage 17) der Berufsakademie Sachsen. Die Evaluierungsordnung regelt neben Zuständigkeiten auch Ziele und Gegenstand der Evaluierungen, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse, Qualitätssicherung und -entwicklung und enthält neben dem Evaluierungszyklusplan auch Durchführungsbeschreibungen.

Als Grundlage hat die Berufsakademie Sachsen für sich klare Qualitätsziele definiert. Die systematische und kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsziele erfolgt mittels Onlinebefragung durch mehrere aufeinander abgestimmte Instrumente der internen und externen Evaluation der verschiedenen Interessengruppen – Studierende, Praxispartner:innen, Absolvent:innen sowie Lehrpersonen (Evaluierungsbögen, Anlage).

Die Befragungsschwerpunkte leiten sich aus den Qualitätszielen ab und umfassen folgende Studienaspekte: Studieninhalte, Studienorganisation und Betreuung, Infrastruktur sowie Praxisanteil des Studiums im Unternehmen. Die Auswertung der Befragungen erfolgt durch die Studiengangleiter:innen mithilfe einer standardisierten Auswertungsvorlage mit integrierter Berichtsfunktion. Im Falle einer Zielabweichung sind geeignete Maßnahmen in der Auswertungsvorlage festzuhalten und nach entsprechender Zeit zu kontrollieren (Erfolgskontrolle). Die Ergebnisse der Evaluierungen werden im Rahmen dessen den Interessengruppen zeitnah mitgeteilt bzw. und mit den betroffenen Dozent:innen diskutiert.

Die Ergebnisse aller Evaluierungen im Studiengang sowie die institutionellen Daten werden jährlich im Qualitätsbericht B1 seitens der Studiengangleitung ausgewertet. Die Qualitätsberichte der Studiengänge werden anschließend im Qualitätsbericht B2 für die Staatliche Studienakademie durch Evaluierungsbeauftragte zusammengefasst. Die Berichte werden intern partizipatorisch kommuniziert und diskutiert und finden Eingang in dem von den Direktor:innen zu verfassenden jährlichen Lehrbericht. Den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung wird die Staatliche

Studienakademie Plauen bei den benannten Evaluationen gerecht. Zusätzlich werden umfassende statistische Daten erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule nach einem geschlossenen Regelkreis angelegt. Es sind Evaluationsinstrumente eingeführt, die sämtliche Ebenen, auch die der Praxispartner:innen abdecken. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Ergebnisse liegen vor. Die Ergebnisse der Befragungen werden als Lehrerberichte veröffentlicht. Studierende werden über die Veröffentlichung und die abgeleiteten Maßnahmen informiert. Ebenso werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die Daten zu den Abbrecher:innen werden analysiert und, wo möglich und nötig, Maßnahmen abgeleitet. Laut Aussagen der Studierenden werden im Studiengang die auf kurzem Weg vorgebrachten Verbesserungsvorschläge gehört und nach Möglichkeit direkt umgesetzt. Auch die individuellen Feedback-Gespräche werden als zielführend hervorgehoben. Die Gutachter:innen bewerten das Qualitätssicherungssystem und die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgrund der Rückmeldung der letzten Akkreditierung und der Studierenden grundsätzlich positiv. Da der Studiengang zukünftig als Intensivstudiengang angeboten wird, raten die Gutachter:innen der Studienakademie Plauen zukünftig den Workload noch strenger im Blick zu behalten und, sofern notwendig, direkt gegenzusteuern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Der Workload in Theorie und Praxis sollte bei dem neu eingeführten Intensivmodell verstärkt im Blick behalten werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Berufsakademie Sachsen verfügt über ein Leitbild, ein Konzept zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“, einen Frauenförderplan und einen Leitfaden für gendersensible Sprache, in denen wesentliche Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich definiert sind.

Grundsätzlich besteht für Menschen mit Behinderung an der Studienakademie Plauen Zugang zu allen Unterrichtsräumen und Laboren sowie zur Bibliothek. In den Seminarräumen befinden sich für Rollstuhlfahrer höhenverstellbare Arbeitsplätze. Die Labore sind ebenfalls mit Rollstuhl-arbeitsplätzen ausgestattet. Für Zugangsprüfungen und die Anerkennung gleichwertiger Prüfungsleistungen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung in der Rahmenprüfungsordnung § 28 getroffen worden. Grundsätzlich besteht im konkreten Einzelfall auch die Möglichkeit, Sonderstudienpläne für Studierende mit Behinderung auszuarbeiten. In den

Ausbildungsverträgen werden die gesetzlichen Regelungen für Behinderte prinzipiell berücksichtigt, z. B. in Bezug auf den Urlaubsanspruch und die Arbeitszeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Studierenden bestätigen diese Einschätzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Der Studiengang wird als duales Studienprogramm in Kooperation mit Praxispartner:innen durchgeführt. Deren Auswahl obliegt nach § 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes in Verbindung mit der „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen (Praxispartnerordnung)“ der Studienakademie Plauen. Im Einklang mit dem Berufsakademiegesetz, der Anerkennungsordnung für Praxispartner:innen und den studienrelevanten Ordnungen trifft die Studienakademie Plauen alle studienrelevanten Entscheidungen. Das gilt auch für die Entscheidung über die Zulassung zum Studium, die – unabhängig von der Voraussetzung eines gültigen Arbeitsvertrags bei den Praxispartner:innen – durch die Studienakademie erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die vorliegenden gesetzlichen Regelungen (Berufsakademiegesetz Sachsen) und BA-Regelungen (Praxispartnerordnung, Studienordnung, Prüfungsordnung) die Letztverantwortung der Berufsakademie für das duale Studium des vorliegenden Bachelorprogramms gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Sachstand

Vgl. die Dokumentation/Bewertung zu den vorhergehenden einschlägigen Abschnitten. Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sowie die Struktur des Lehrpersonals werden im vorliegenden Dokument unter dem Punkt „Personelle Ausstattung“ (§ 12 Abs.2) dargelegt. Die Professor:innen an der Staatlichen Studienakademie Plauen erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen gemäß § 44

Hochschulrahmengesetz. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, unterschreitet nicht 40 %. Die Studierbarkeit wird im Dokument zum Punkt § 12 Abs. 7 dargelegt. Zur Qualitätssicherung wird im Dokument auf den Punkt „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO) verwiesen,

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs.2 SächsStudAkkVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch der Gutachterinnen und Gutachter und im Einverständnis mit der Staatlichen Studienakademie Plauen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

Die Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und im Nachgang zur Begutachtung unten stehende überarbeitete Dokumente nachgereicht. Änderungen bezogen auf den Workload, den Umfang und die Lage der Module im Studiengang sind bereits im Akkreditierungsbericht abgebildet. Auch der Selbstbericht wurde aktualisiert.

- Dokumentation der Qualitätsverbesserungsschleife,
- Modulübersicht,
- Studienablauf- und Prüfungsplan, Workloadübersicht,
- Modulhandbuch,
- Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich,
- Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte,
- Profil der Lehrenden,
- überarbeiteter Selbstbericht.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) i.d.F. vom 29.05.2019.

2.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Akademie des Universitätsklinikums Mannheim GmbH
Prof.in Dr. Tanja Meyer-Treschan, Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover, Laatzen
- c) Studierender
Lukas Schumacher, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

|

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physician Assistant - BA Plauen

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	32	28			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	29	25			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	36	24			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	29	21	26	22	90%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	16	11	12	4	75%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	11	8	7	5	64%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	9	7	6	4	67%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	162	124	51	35	74%	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physician Assistant - BA Plauen

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019	16	8	2	0	0
WS 2017/2018	3	9	0	0	0
WS 2016/2017	5	1	1	0	0
WS 2015/2016	2	4	0	0	0
Insgesamt	26	22	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physician Assistant - BA Plauen

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019	26				
WS 2017/2018	12				
WS 2016/2017	7				
WS 2015/2016	6				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 12.12.2017 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung, Verwaltung, Studiengangleitung, Lehrende, Praxispartner:innen, Studierende.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung fand virtuell statt. Fotos vom Skills Lab lagen vor. Die Räumlichkeiten sind auf der Website in Form einer virtuellen Campustour zugänglich.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)